



Open-House-Verfahren der *WIENXTRA*

„Wiener Bildungschancen“

Allgemeine Verfahrensbedingungen

Fassung vom 12. September 2023

Wichtige Informationen

Auftraggeber:	Verein WIENXTRA
Bezeichnung des Verfahrens:	"Wiener Bildungschancen"
Verfahrensart:	Zulassungsverfahren („Open-House-Verfahren“)
Bekanntmachung:	09.04.2023 an das Amtsblatt der EU übermittelt
Leistung:	Dienstleistungsauftrag
Erfüllungsort:	Österreich
Verfahrensabwicklung / Kontakt/Anfragen:	www.bildungschancen.wien
Einreichform des Zulassungsantrages / Angebotes:	s. Pkt. 2.3
Inhalt des Zulassungsantrages / Angebotes:	www.bildungschancen.wien

Derzeitiger Zeitplan für das Zulassungsverfahren (unverbindlich):

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Bekanntmachung:	09.04.2023 an das Amtsblatt der EU übermittelt
Zulassungsmöglichkeit:	ab 11.4.2023
Zulassung:	ca Mitte April 2023
Ende des Zulassungsverfahrens:	unbefristet (siehe Pkt. 2.2)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen des Verfahrens	5
1.1. Auftraggeber und beratende Stelle	5
1.2. Hintergrund des Projekts.....	5
1.3. Ziel des Beschaffungsvorhabens	6
1.4. CPV-Codes.....	6
1.5. Art des Verfahrens, Bekanntmachung	7
1.6. Übersicht über die Zulassungsunterlagen	7
1.7. Sprache	8
1.8. Kommunikation.....	8
1.9. Fragen und Änderungen zu den Zulassungsunterlagen	8
1.10. Keine Vergütung der Kosten für die Beteiligung am Zulassungsverfahren.....	8
1.11. Urheberrecht, Vertraulichkeit	8
1.12. Information über die Erhebung personenbezogener Daten	9
1.13. Schadenersatz.....	10
1.14. Ausschluss von Anbieter_innen bzw Angeboten	10
1.15. Widerruf des Zulassungsverfahrens	11
2. Zulassungsantrag (= „Mitmach-Antrag“) und Angebot.....	13
2.1. Überblick.....	13
2.2. Laufzeit des Projekts, Gültigkeit der Zulassungen und der Angebote.....	13
2.3. Abgabe	13
2.4. Arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Vorschriften	14
3. Zulassungskriterien (= „Mitmach-Kriterien“).....	15
3.1. Eigenerklärung	15
3.2. Zuverlässigkeit, Befugnis und allgemeine Informationen	15
3.3. Bonität.....	17
3.4. Technische Leistungsfähigkeit.....	17
3.4.1. Referenzen.....	17
3.4.2. Qualitäts-Management-System	18
3.4.3. Pädagogische Grundlagen	18
3.4.4. Haltung des_der Anbieter_in	19
3.5. Qualifikation und Schulung der Vermittlungspersonen.....	19
3.6. Kinderschutz.....	19
4. Mindestanforderungen an das Angebot	20

4.1.	Inhaltliche Vorgaben.....	20
4.2.	Anwesenheit des Lehrpersonals.....	21
4.3.	Marktüblicher Preis.....	21
4.4.	Einhaltung geltender Rechtsvorschriften	21
4.5.	Sonstige Vorgaben für den abzuschließenden Leistungsvertrag.....	21
4.5.1.	Allgemeines.....	21
4.5.2.	Verrechnung, Stornobedingungen.....	22
4.5.3.	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	22
4.6.	Feedbackprozess	23
5.	Prüfung der Zulassungsanträge und Angebote	23

1. Grundlagen des Verfahrens

1.1. Auftraggeber und beratende Stelle

Auftraggeber: Verein WIENXTRA
Friedrich-Schmidt-Platz 5
1082 Wien
(im Folgenden: „WIENXTRA“, „Auftraggeberin“ oder „AG“)

WIENXTRA ist ein gemeinnütziger Verein für alle Kinder und jungen Menschen in Wien, der Kinder, Jugendliche und Familien in außerschulischen Bereichen mit Schwerpunkt Freizeit, die nicht von Jugendwohlfahrtsmaßnahmen erfasst sind, fördert.

1.2. Hintergrund des Projekts

WIENXTRA übernimmt ab 2023 im Rahmen des Projektes „Wiener Bildungschancen“ die Kosten für sonst für Schulen kostenpflichtige Workshops außerschulischer Anbieter_innen. Ihr steht dazu ein von der Stadt Wien zur Verfügung gestellter Fördertopf in Höhe von EUR 4 Mio. zur Verfügung.

Übergeordnetes Ziel des Projektes ist es, qualitätsvolle Schulworkshops, die auf Empowerment, Persönlichkeitsbildung und Entfaltung junger Menschen setzen und positive soziale Interaktion sowie Gewaltfreiheit an der Schule fördern und bei Herausforderungen im Schulalltag unterstützen, kostenlos an Schulklassen aus Wiener allgemeinbildenden Pflichtschulen (1.-9. Schulstufe), vorrangig im Klassenverband, fallweise auch in Kleingruppen bzw. klassenübergreifende Gruppen einer Schule zu bringen. Damit bekommen alle Schulklassen, unabhängig finanzieller Ressourcen der Eltern oder Schulen, die Gelegenheit neue, anregende Lernräume kennenzulernen und Neues auszuprobieren. Mit Impulsen und externer Expertise, zum Beispiel in Bereichen wie Natur, Kunst, Sport, Medien, Sexualpädagogik, Wirtschaftsbildung, wird die Aktivität an Schulen angekurbelt, Schüler_innen bekommen die Möglichkeit für vielseitige Erlebnisse als Klassengemeinschaft und um neue Erfahrungen zu sammeln. Kindern und Jugendlichen soll damit eine anregende, positive Lernumgebung gestaltet werden.

Besonders in Zeiten anhaltender Krisen, die junge Menschen enorm belasten und Schulen vor zusätzliche Herausforderungen stellen, ist es wichtig, dass junge Menschen Schule als stärkenden, gewaltfreien Bildungs- und Entfaltungsraum erleben. Durch aktives Tun, Lernen mit allen Sinnen und sich selbst in Bezug zu den Lerninhalten setzen, erfahren junge Menschen, dass sie selbst effektiv auf die eigene Umwelt einwirken können und erleben ihre Kompetenzen. Auch die Stärkung der Klassengemeinschaft und das Gefühl sozial eingebunden zu sein, sind wichtige Voraussetzungen für eine Lernumgebung, in der sich alle Schüler_innen sicher fühlen Neues auszuprobieren und ihr Potential entfalten können. Gemeinsame Erlebnisse als Klasse bieten Schüler_innen außerdem die Gelegenheit neue Fähigkeiten und Seiten an sich und ihren Mitschüler_innen zu entdecken.

Im Rahmen des Projektes „Wiener Bildungschancen“ können Schulen kostenlos qualitätsvolle Angebote von externen Anbieter_innen nutzen, die sonst für die Schüler_innen kostenpflichtig wären. Um die individuellen Herausforderungen der verschiedenen Schulstandorte berücksichtigen und ihnen ein bedarfsorientiertes Angebot zukommen lassen zu können, soll es eine breite Palette an Auswahlmöglichkeiten geben, die als Grundlage für angepasste Lösungen dienen.

Das Projekt wird von WIENXTRA über eine neue Web-Plattform abgewickelt. Zentrales Element der Web-Plattform ist eine Angebotsübersicht mit der Möglichkeit nach Kriterien wie Schulstufe/-form, Ort und Thema zu filtern. Anbieter_innen können ihre Angebote für Schulen bewerben und die Rechnungen direkt über die Plattform mit WIENXTRA abwickeln. Zur Angebotsbuchung und Terminvereinbarung nehmen Schulen/Lehrer_innen direkt Kontakt zu Anbieter_innen auf. Eine direkte Verlinkung zu den Buchungsseiten der Anbieter_innen ist dafür vorgesehen. Im Falle einer Buchung wird der Vertrag direkt zwischen der jeweiligen Schule und dem_der jeweiligen Anbieter_in abgeschlossen.

Die Verrechnung wird nach Durchführung des Angebotes über die Plattform abgewickelt: Anbieter_innen reichen ihre Rechnung bei WIENXTRA ein. Für Schulen bzw. Eltern fallen somit keine zusätzlichen Kosten an.

1.3. Ziel des Beschaffungsvorhabens

Das in Pkt. 1.2 dargelegte Projekt geht nun in die Umsetzungsphase und sollen mit dem gegenständlichen Zulassungsverfahren geeignete Anbieter_innen für Schulworkshops gefunden werden, die nach einem positiven Abschluss des Zulassungsverfahrens ihre Angebote auf der Web-Plattform für die Schulen online stellen.

Sämtliche interessierte Anbieter_innen die einen Zulassungsantrag gestellt haben und die Zulassungskriterien erfüllen, werden zugelassen. Sämtliche Angebote eines_einer Anbieter_in, die die angebotsbezogenen Qualitätskriterien erfüllen, werden zugelassen.

Sämtliche Unterlagen (siehe 1.6) wurden vorab bekanntgemacht und kann über diese nicht verhandelt werden. WIENXTRA behält sich jedoch vor, die Unterlagen während der Projektlaufzeit zu aktualisieren; diesfalls wird - soweit erforderlich den Anbieter_innen die Möglichkeit gegeben, auf diese geänderten Rahmenbedingungen zu reagieren; bereits zuvor genehmigte Zulassungsanträge / Angebote bleiben von solchen Änderungen unberührt.

1.4. CPV-Codes

CPV-Codes:

- 80410000-1 – Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste
- 98100000-4 – Dienstleistungen von Organisationen und Vereinen
- 80000000-4 – Allgemeine und berufliche Bildung

- 80100000-5 – Grundschulunterricht
- 80200000-6 – Unterricht im Sekundarbereich
- 80500000-9 – Ausbildung

1.5. Art des Verfahrens, Bekanntmachung

Der AG hat die **Bekanntmachung** dieses Zulassungsverfahrens elektronisch erstellt und an das Amtsblatt der EU versendet. Es wird allen die Zulassung beantragenden Anbieter_innen bzw Angeboten, die Zulassung zu jeder Zeit und zu den gleichen Bedingungen ermöglicht, sofern die jeweiligen Voraussetzungen (siehe Pkt 3 und 4) erfüllt sind. Eine Exklusivität ist nicht gegeben. Individuelle Vertragsverhandlungen werden nicht geführt („**Open-House-System**“). Das gegenständliche Verfahren fällt daher mangels einer Auswahlentscheidung¹ und der diskriminierungsfreien Zugangsmöglichkeit für alle interessierten AnbieterInnen, **nicht** in den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetz 2018 (BGBl I 2018/65 idgF, im Folgenden: „BVerG 2018“).

1.6. Übersicht über die Zulassungsunterlagen

Die Zulassungsunterlagen bestehen aus:

Kapitel	Nr. / Unterlage	Dateiformat
A	Allgemeine Verfahrensbedingungen	.pdf
B	Mitmach- und Angebotskriterien (auf der Webplattform anzuklicken bzw auszufüllen)	.pdf
	Eigenerklärung	
C	Muster Leistungsvertrag	pdf

Die Mitmach- und Angebotskriterien stellen eine Zusammenfassung der in den gegenständlichen Allgemeinen Verfahrensbedingungen festgelegten Vorgaben für die Zulassungskriterien (und Mindestanforderungen an das Angebot dar.

Widerspruchsregel: Ergeben sich zwischen den Zulassungsunterlagen Unklarheiten, sind diese grundsätzlich durch eine harmonisierende Interpretation unter Bedachtnahme auf den Zweck der Regelung und die Projektziele aufzulösen. Lassen sich die Widersprüche nicht auflösen, haben die eben genannten Kapitel in alphabetischer Reihenfolge Vorrang (Kapitel A vor Kapitel B vor Kapitel C).

¹ Siehe EuGH vom 02.06.2021, C-410/14.

1.7. Sprache

Das gesamte Zulassungsverfahren wird in **deutscher Sprache** abgewickelt. Der Zulassungsantrag und alle Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Die Korrespondenz mit der beratenden Stelle ist in deutscher Sprache zu führen. Im Fall der Übersetzung von Originalnachweisen behält sich der Auftraggeber vor, eine Beglaubigung der Übersetzung zu fordern.

1.8. Kommunikation

Der **Informationsaustausch** zwischen Auftraggeber und (potentiellen) Anbieter_innen hat prinzipiell ausschließlich über www.bildungschancen.wien zu erfolgen. Das bedeutet, dass sämtliche zur Verfügung gestellte Unterlagen des Auftraggebers auf der Web-Plattform bereitgestellt werden und auch die Kommunikation im Verfahren über diese Plattform abgewickelt wird. Insbesondere ist der Zulassungsantrag über www.bildungschancen.wien abzugeben.

Der Auftraggeber behält es sich vor, Anbieter_innen auch außerhalb der Web-Plattform zu kontaktieren. Zu diesem Zweck, hat der_die Anbieter_in in seinem_ihrem Zulassungsantrag eine **E-Mail-Adresse** bekanntzugeben, an die allenfalls Informationen rechtsgültig übermittelt werden können.

1.9. Fragen und Änderungen zu den Zulassungsunterlagen

Fragen zum Zulassungsverfahren können gestellt werden, sind prinzipiell ausschließlich über die Web-Plattform www.bildungschancen.wien an den Auftraggeber zu richten.

Anbieter_innen können ihre Fragen zu den Zulassungsunterlagen auch per E-Mail an bildungschancen@wienextra.at stellen. Antworten und Änderungen der Zulassungsunterlagen werden den Anbieter_innen per E-Mail (an die im Zulassungsantrag angegebene E-Mail-Adresse) übermittelt. **Antworten und Änderungen sind beim Zulassungsantrag zu berücksichtigen.**

Darüber hinaus behält sich der AG weiters vor Aktualisierungen, zB Einführung einer Sperrfrist, an den Zulassungsunterlagen vorzunehmen.

1.10. Keine Vergütung der Kosten für die Beteiligung am Zulassungsverfahren

Es wird **keine Vergütung** der Kosten der Beteiligung am Zulassungsverfahren geleistet, insbesondere für die Erstellung des Zulassungsantrages und alle dafür erforderlichen (Vor-)Arbeiten.

1.11. Urheberrecht, Vertraulichkeit

Die von dem Auftraggeber übermittelten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen sind **urheberrechtlich geschützt**. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und/oder

Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Erstellung des Zulassungsantrages) ist ohne vorherige Zustimmung nicht zulässig.

Der/Die Anbieter_in ist verpflichtet, alle im Zuge dieses Zulassungsverfahrens bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen **vertraulich** zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine/ihre Mitarbeiter_innen sowie allfällig hinzugezogene Dritte sicherzustellen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten **auch nach Beendigung** dieses Zulassungsverfahrens.

1.12. Information über die Erhebung personenbezogener Daten

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist der Auftraggeber mit den dort angegebenen Kontaktdaten.

Der Datenschutzbeauftragte ist unter der E-Mail-Adresse andreas.fragner@wienextra.at zu erreichen.

Der Auftraggeber verarbeitet im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens **personenbezogene Daten**,

- die von den Anbieter_innen an den Auftraggeber im durchgeführten Zulassungsverfahren übermittelt werden,
- die von dem Auftraggeber oder von dem Auftraggeber beigezogenen Dritten (z.B. RechtsberaterInnen) zur Durchführung des Zulassungsverfahrens ermittelt werden.

Der Auftraggeber **verarbeitet** diese Informationen, um entsprechend den Anforderungen des Transparenzgebots, alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können.

Personenbezogene Daten, die sich auf jene **Anbieter_innen** beziehen mit denen der gegenständliche Liefervertrag abgeschlossen wurde, werden auch nach diesem Zeitraum, solange dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftraggebers erforderlich ist, verarbeitet, um (1) nachweisen zu können, dass die Leistung in einem gesetzmäßig durchgeführten Zulassungsverfahren vergeben wurde sowie (2) um rechtliche Ansprüche in Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag durchsetzen oder abwehren zu können.

Die verarbeiteten Daten unterliegen der vergaberechtlichen Pflicht zur **Vertraulichkeit** (§ 27 Abs 1 BVergG 2018) und werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Durchführung des Zulassungsverfahrens erforderlich ist oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, der der Auftraggeber unterliegt oder zur Durchsetzung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche des Auftraggebers erforderlich ist.

Der Anbietername und die eingereichten Zulassungsunterlagen werden im Rahmen der Zulassung und der Angebotseinreichung an das Fachgremium weitergegeben. Fallweise werden

in diesen Phasen auch Expert_innen aus verschiedenen Bereichen der Vermittlungsarbeit im Schulkontext (zB Sexualpädagogik, Kulturvermittlung, Theaterpädagogik, Traumapädagogik) herangezogen. Anbieter_innen haben gegenüber dem Auftraggeber folgende **Rechte** hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Anbieter_innen haben außerdem das Recht, sich bei der **Datenschutzbehörde** (www.dsb.gv.at) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu beschweren.

1.13. Schadenersatz

Eine Schadenersatzpflicht des Auftraggebers für Handlungen, die er im Zuge dieses Zulassungsverfahrens gesetzt oder unterlassen hat, besteht – bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – ausschließlich in Fällen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes, der nachweislich **grob fahrlässig oder vorsätzlich** von dem Auftraggeber herbeigeführt wurde.

1.14. Ausschluss von Anbieter_innen bzw Angeboten

Der AG ist berechtigt, einzelne Angebote oder (sofern der Verstoß nicht nur ein einzelnes Angebot der Anbieterin bzw des Anbieters betrifft) Zulassungsanträge mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen wichtiger Gründe auszuschließen, insbesondere wenn

- der_die Anbieter_in Mängel trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behebt;
- wesentliche Mängel vorliegen, die dem AG eine Fortsetzung unzumutbar machen, wobei hier bereits ein einmaliger Verstoß ausreicht (zB Gefährdung des Kindeswohls);
- sich der_die Anbieter_in bei der Erteilung von Auskünften zu seinem_ihrem Zulassungsantrag oder seinem_ihrem Angebot einer schwerwiegenden Täuschung iSd § 78 Abs 1 Z 10 BVergG schuldig gemacht hat, diese Auskünfte nicht erteilt hat oder die von dem AG zum Nachweis der Eignung oder Angebotskonformität geforderten Nachweise bzw. Bescheinigungen nicht vorgelegt, vervollständigt oder erläutert hat oder
- ein sonstiger Ausschlussgrund iSd § 78 Abs 1 BVergG vorliegt;
- der_die Anbieter_in selbst oder eine von ihm_ihr zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person wesentliche Geheimhaltungspflichten schuldhaft verletzt hat.

Ausschlussgründe werden vom AG mit dem Fachgremium von Wiener Bildungschancen besprochen, welches über den Ausschluss entscheidet.

Sollte es zu einem Ausschluss eines Angebots und/oder eines_einer Anbieter_in kommen, so ist der_die Anbieter_in verpflichtet, Schulen, die bereits Angebote gebucht haben und diese über Wiener Bildungschancen abrechnen möchten, schriftlich darüber zu informieren, dass es zu einem Ausschluss kam und die Abrechnung nicht mehr über Wiener Bildungschancen möglich ist. Den Schulen steht frei, ob sie selbst für die Kosten aufkommen möchten oder das Angebot stornieren. Anbieter_innen dürfen in solch einem Fall keine Stornokosten verrechnen. Angebote, die bereits vor dem Ausschluss stattgefunden haben, aber noch nicht abgerechnet wurden, werden noch verrechnet.

Ein nach den obigen Bestimmungen erfolgter Ausschluss gilt jedenfalls für das Schuljahr, in dem der Ausschluss erfolgte.

Macht der_die Anbieter_in in weiterer Folge glaubhaft, dass er_sie trotz Vorliegen eines Ausschlussgrundes zuverlässig ist, weil konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen iSd § 83 Abs 2 BVergG getroffen wurden, die geeignet sind, das nochmalige Begehen der Verfehlungen zu verhindern, die zum Ausschluss geführt hatten, so hat der AG die getroffenen Maßnahmen zu prüfen und bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit insbesondere die von dem_der Anbieter_in gesetzten Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des § 83 Abs 3 BVergG in ein Verhältnis zur Anzahl und zur Schwere der begangenen Verfehlung(en) zu setzen.

Erachtet der AG die getroffenen Maßnahmen als unzureichend (sodass der Ausschluss weiterhin aufrecht ist), so hat er dies zu begründen; die Sperrfrist beträgt diesfalls unter sinngemäßer Anwendung des § 83 Abs 4 BVergG maximal 3 Jahre bzw in den Fällen des § 78 Abs. 1 Z 1 BVergG maximal 5 Jahre. Der AG behält sich bei besonders schwerwiegenden Fällen auch eine darüber hinausgehende Sperre vor.

In diesen Fällen stehen dem_der Anbieter_in keine Ansprüche auf Schadenersatz, Bereicherung oder welcher Art auch immer gegen den AG zu.

1.15. Widerruf des Zulassungsverfahrens

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Zulassungsverfahren aus jedem sachlichen Grund zu widerrufen.

Ein **sachlicher Grund** für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- **maßgebliche Änderungen** des Bedarfs oder des Realisierungszeitplanes eintreten, oder
- Änderungen am Bedarf oder in den **Organisationsstrukturen** des Auftraggebers eintreten, die die gegenständliche Lieferleistung nicht mehr oder nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise erforderlich machen, oder
- Änderungen bei den **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** des Auftraggebers eintreten, wie Einschränkungen der in Aussicht gestellten finanziellen Mittel, oder

- wenn eine berechtigte Beschwerde eines_einer Anbieter_in eine Ausschreibung erforderlich macht.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht des Auftraggebers, die Ausschreibung allenfalls aus anderen Gründen zu widerrufen.

Ansprüche der Anbieter_innen auf Kosten-/Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Widerruf des vorliegenden Zulassungsverfahrens sind ausgeschlossen.

2. Zulassungsantrag (= „Mitmach-Antrag“) und Angebot

2.1. Überblick

Ein_Eine Anbieter_in wird dann zugelassen, wenn er_sie sämtliche Zulassungskriterien (auch „Mitmach-Kriterien“ genannt, siehe unten Pkt 3) erfüllt. Informationen, die im Zulassungsverfahren abgefragt werden, dienen zur Erstellung eines Gesamtbildes des_der Anbieter_in.

Ein_Eine Anbieter_in kann ein oder mehrere Angebote einreichen. Das jeweilige Angebot wird dann zugelassen, wenn es sämtliche Mindestanforderungen an das Angebot (Pkt 4) erfüllt.

2.2. Laufzeit des Projekts, Gültigkeit der Zulassungen und der Angebote

Die Laufzeit des gegenständlichen Projekts beginnt am Tag nach der Bekanntmachung und ist grundsätzlich zeitlich unbefristet.

Die Finanzierung des Projektes ist jedenfalls bis Juni 2024 gesichert. Sollte für den Zeitraum nach Juni 2024 keine Finanzierung seitens der Stadt Wien erfolgen, wird dies den Anbieter_innen bis spätestens Mai 2024 vorab bekanntgegeben; Buchungen für bis Juni 2024 erfolgende Workshops bleiben davon unberührt.

Zulassungsanträge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der gesamten Projektlaufzeit abgegeben werden. Angebote können ab Juni 2023 während der gesamten Projektlaufzeit abgegeben werden.

Eine einem_einer Anbieter_in erteilte Zulassung ist für maximal für das laufende und das folgende Schuljahr gültig und ist danach erneut zu beantragen.

Das Angebot eines_einer Anbieter_in ist für das laufende Schuljahr gültig und ist danach zu erneut einzureichen.

2.3. Abgabe

Eine qualifizierte elektronische Signatur der Zulassungsanträge oder der Angebote ist **nicht erforderlich**.

Die Zulassung und Angebotseinreichung, die Kommunikation mit Anbieter_innen und die Einreichung der Angebote werden (sofern der Auftraggeber nichts anderes auf der Webseite festlegt) gänzlich über die Webseite www.bildungschancen.wien abgewickelt.

Mit der Abgabe des Zulassungsantrages anerkennt der_die Anbieter_in ohne Einschränkungen alle Bestimmungen der Zulassungsunterlagen (siehe oben 1.6).

Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss des_der Anbieter_in vom Zulassungsverfahren führen.

Es können alle **Dateiformate** übermittelt werden, davon ausgenommen sind ausführbare Dateien wie z.B.: .exe, .php, .js.

2.4. Arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Vorschriften

Die Erstellung des Angebotes für die (in Österreich zu erbringenden) Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden **arbeits-, sozial- und umweltrechtlichen Rechtsvorschriften** und der einschlägigen Kollektivverträge zu erfolgen.

3. Zulassungskriterien (= „Mitmach-Kriterien“)

3.1. Eigenerklärung

Die Zulassungskriterien (Zuverlässigkeit / Befugnis, Bonität und technische Leistungsfähigkeit) sind **Mindestkriterien** und müssen für eine erfolgreiche Teilnahme am gegenständlichen Zulassungsverfahren jedenfalls erfüllt werden.

Die Zulassungskriterien müssen im **Zeitpunkt der Abgabe des Zulassungsantrages** erfüllt sein.

Mit der Einreichung des Online-Zulassungsantrages erklärt der_die interessierte Anbieter_in, zur Erbringung der verfahrensgegenständlichen Leistungen geeignet zu sein (**Eigenerklärung**).

Der Auftraggeber wird die Zulassungskriterien der Anbieter_innen vorerst anhand der **Eigenerklärung** prüfen, behält sich jedoch die nachträgliche Vorlage einzelner Nachweise ausdrücklich vor.

Die einzureichenden Nachweise dürfen **nicht älter als zwölf Monate** gerechnet vom Zeitpunkt der Abgabe des Zulassungsantrages sein. Sollte der_die Anbieter_in auf Basis der Unterlagen als die Zulassungskriterien nicht erfüllend eingestuft werden, wird dies unverzüglich mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3.2. Zuverlässigkeit, Befugnis und allgemeine Informationen

WIENXTRA betreibt die Web-Plattform und wickelt die Verrechnung ab, haftet aber nicht für Schäden, die im Rahmen der Angebote entstehen.

- **Die Zuverlässigkeit und Befugnis der Anbieterin/des Anbieters ist vorerst durch die Abgabe der Eigenerklärung zu belegen.** Der AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Nachweise/Unterlagen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und Befugnis nachzufordern.

Mit Zustimmung zur Eigenerklärung erklärt der_die Anbieter_in ausdrücklich, dass

- gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung der Anbieterin/des Anbieters tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit der Anbieterin/des Anbieters iSd § 78 Abs 1 Z 1 BVergG in Frage stellt²) und insbesondere kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das eine Eintragung im Strafregister für Kinder- und Jugendfürsorge zur Folge hätte;

² Dies wäre insbesondere bei einer Verurteilung nach einem der folgenden Tatbestände der Fall: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. ein entsprechender Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der_die Anbieter_in seinen_ihren Sitz hat.

- der_die Anbieter_in verpflichtet sich und bestätigt, dass er_sie sich von allen Personen, die in seinem_ihrem Auftrag im direkten und regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, vor erstmaligem Dienstantritt eine Strafregisterbescheinigung sowie eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (jeweils maximal 3 Monate alt) vorweisen lässt, in denen keine Verurteilungen aufscheinen;³
- er_sie – sollte dem_der Anbieter_in bekannt sein, dass gegen eine_einen Mitarbeitende_n, die_der im Auftrag des_der Anbieter_in in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ein Ermittlungsverfahren läuft – sich dazu verpflichtet, diese_diesen Mitarbeitende_n nicht mehr einzusetzen, bis das Verfahren abgeschlossen ist;
- kein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, kein gerichtliches Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung oder kein Sanierungsverfahren mit Sanierungsplan, kein Vergleichsverfahren oder Zwangsausgleich eingeleitet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- der_die Anbieter_in sich nicht in Liquidation befindet oder seine_ihre gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat;
- der_die Anbieter_in auch sonst im Rahmen seiner_ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial-, Steuer- oder Umweltrechts, begangen hat;
- der_die Anbieter_in mit anderen Unternehmer_innen keine für den Auftraggeber nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder mit anderen Unternehmer_innen Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen;
- der_die Anbieter_in seine_ihre Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er_sie seinen_ihren Sitz hat erfüllt bzw. die Nichterfüllung nicht durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung in Österreich oder gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der_die Unternehmer_in seinen_ihren Sitz hat, festgestellt wurde oder durch den öffentlichen Auftraggeber auf andere geeignete Weise nachgewiesen wurde;
- der_die Anbieter_in zur Erbringung der angebotenen Leistungen befugt ist;

RICHTIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DER ANGABEN

³ Eine Ausnahme von dieser Voraussetzung kommt nur dann in Betracht, wenn der betreffende Schulworkshop Inhalte vermitteln soll, bei denen der Einsatz von Vermittlungspersonen mit Vorstrafen Teil der Wissensvermittlung ist, um das mit dem Schulworkshop verfolgte Ziel zu erreichen, und dieses Ziel nicht auf andere Weise erreichbar wäre. Diesfalls hat der_die AnbieterIn im Angebot (siehe 4.1) auf diesen Aspekt insbesondere in der Darstellung der pädagogischen Grundlagen, der Haltung des_der Anbieter_in, des Qualitäts-Management-Systems, der Qualifikation und Schulung der Vermittlungspersonen und des Kinderschutzes vertieft einzugehen. Eine Ausnahme von dieser Voraussetzung bedarf jedenfalls der Zustimmung des Fachgremiums von Wiener Bildungschancen.

- Die Anbieter_innen verpflichten sich dazu, alle Angaben, die im Zuge des Antrags zum Mitmachen und der Angebotseinreichung gemacht werden, wahrheitsgemäß, vollständig und sorgfältig zu machen.
- Die Anbieter_innen verpflichten sich dazu, Änderungen, die sich nach der Einreichung des Antrags zum Mitmachen bzw. nach der Angebotseinreichung ergeben und die die Erfüllung der Kriterien in Frage stellen, an das Wiener Bildungschancen-Team zu melden.

Der/Die Anbieter_in hat weiters die folgenden allgemeinen Informationen bekanntzugeben:

- ob er_sie eine juristische Person, ein Einzelunternehmen oder ein_eine neue_r Selbstständige_r ist
- ob er_sie umsatzsteuerpflichtig ist, inkl. UID-Nummer
- Firmenbuchnummer oder ZVR-Nummer
- von welchen wesentlichsten öffentlichen Fördergeber_innen er_sie in den letzten 2 Jahren Förderungen erhalten hat (diese Angabe dient der Transparenz)

Der/Die Anbieter_in hat eines oder mehrere Informationen bekannt zu geben bzw. Dokumente hochzuladen

- Gewerbeberechtigung/GISA-Auszug für die zu erbringende Leistung
- Mitgliedschaft bei einer Kammer der freien Berufe (z.B. RA-Nummer, WT-Nummer,...)
- Pflichtversicherung nach GSVG (für die zu erbringende Leistung)
- Bekanntgabe bei neue_n Selbstständige_n, falls die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit unter der Versicherungsgrenze liegen. Sollte die Versicherungsgrenze doch erreicht werden, ist der_die Anbieter_in verpflichtet, einen Nachweis über die Pflichtversicherung nach GSVG nachzureichen.

3.3. Bonität

Der/Die Anbieter_in muss über eine **gute Bonität** verfügen.

Der Nachweis der Bonität des_der Anbieter_in ist vorerst durch die Abgabe einer Eigenerklärung zur Bonität zu belegen. Der AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Nachweise (zB KSV1870 Auszug, Bestätigung durch eine/n WirtschaftsprüferIn oder eine Bank) für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nachzufordern.

3.4. Technische Leistungsfähigkeit

3.4.1. Referenzen

Der/Die Anbieter_in hat Referenzen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit von mindestens drei unterschiedlichen Auftraggeber_innen/Projektpartner_innen (zB Organisationen,

Schulstandorte) nachzuweisen inkl. Ansprechperson mit denen der_die Anbieter_in in den letzten 2 Jahren⁴ direkt mit Kinder- und/oder Jugend-Gruppen gearbeitet hat.

3.4.2. Qualitäts-Management-System

Der_Die Anbieter_in hat über Strukturen zur Qualitätssicherung zu verfügen, die insbesondere die folgenden Bereiche abzudecken hat (**Mindestanforderung**):

Interne Vor- und Nachbereitung

Abstimmung mit der Lehrperson/der Schule

Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter_innen

Evaluation und inhaltliche Überarbeitung der Angebote

- Evaluation der internen Strukturen und Abläufe (z.B. Jahresklausur, Teamtreffen, Mitarbeiter_innengespräche, ...)

Im Zulassungsantrag hat der_die Anbieter_in mitzuteilen,

- wie er_sie die eben genannten Mindestanforderungen umsetzt
- ob seine_ihre Organisation über ein geprüftes Qualitäts-Management-System verfügt (bzw wenn ja, welches)
- ob seine_ihre Organisation über ein Gütesiegel verfügt
- welche zusätzlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung umgesetzt werden, inkl. Beispiele dafür:

- o Abfrage von Feedback der Zielgruppen
- o Austausch zwischen Mitarbeiter_innen
- o fachlicher Austausch über die Organisationsebene hinaus
- o Supervision für Mitarbeiter_innen
- o Sonstige Maßnahmen

3.4.3. Pädagogische Grundlagen

Bildungsauftrag: Die bisherige Arbeit des_der Anbieter_in muss auf Basis pädagogischer Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (pädagogische Ziele, pädagogische Haltung, Schwerpunkte) erfolgt sein. Der_Die Anbieter_in hat folgende Punkte näher zu beschreiben:

- Pädagogische Ziele/Bildungsauftrag
- Pädagogische Haltung
- Themengebiete/Schwerpunkte

⁴ Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zulassungsantrags.

3.4.4. Haltung des_der Anbieter_in

Die bisherige Arbeit des_der Anbieter_in hat folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen:

- Der_Die Anbieter_in gestaltet die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stets gewaltfrei, diskriminierungsfrei und respektvoll.
- Die Grundlagen der Arbeit des_der Anbieter_in sind fachlich-wissenschaftliche Standards der Pädagogik.
- Die Ziele sind ausschließlich an pädagogischen Prinzipien und dem Wohl des Kindes bzw. des_der Jugendliche_n orientiert; sie sind überparteilich und überkonfessionell.
- Die Arbeit des_der Anbieter_in steht nicht im Widerspruch zu jeweils aktuell gültigen Gesetzen, Verordnungen oder Erlässen.

Der_Die Anbieter_in hat daher zu bestätigen, dass seine_ihre bisherige Arbeit diesen Anforderungen entspricht.

3.5. Qualifikation und Schulung der Vermittlungspersonen

Der_Die Anbieter_in verpflichtet sich dazu, dass alle Personen, die in seinem_ihrem Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. Vermittlungspersonen), (1) sorgfältig ausgewählt, geeignet und qualifiziert sind und (2) für seine_ihre Angebote vorab intern geschult werden.

Daher hat der_die Anbieter_in im Angebot

- den Auswahlprozess für neue Vermittlungspersonen
- das Anforderungsprofil seiner_ihrer Vermittlungspersonen. (Ausbildung, Vorerfahrung...)
- die internen Schulungsmaßnahmen

zu beschreiben.

3.6. Kinderschutz

Der_Die Anbieter_in hat in seinem_ihrem Angebot nachzuweisen, dass er_sie sich mit dem Thema Kinderschutz (Risikoanalyse, Ernennung des_der Kinderschutzbeauftragten, Abläufe für Beschwerde- und Fallmanagement, ...) auseinandergesetzt hat, und hat daher in seinem_ihrem Angebot die folgenden Punkte zu erläutern:

- Beschreibung des Prozesses und der Erkenntnisse der Risikoanalyse
- Nennung des_der Kinderschutzbeauftragten
- Beschreibung des Verhaltenskodex für Personen, die im Auftrag des_der Anbieter_in mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- Beschreibung des Ablaufs für Beschwerde- und Fallmanagement

Ab dem Schuljahr 2024/25 wird ein Kinderschutzkonzept verpflichtend sein. Der_Die Anbieter_in kann sich bei der Erstellung an dieser Website orientieren: <https://www.schutzkonzepte.at/> .

4. Mindestanforderungen an das Angebot

4.1. Inhaltliche Vorgaben

Das jeweilige Angebot muss

- sich an Schulgruppen der Wiener Allgemeinbildenden Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht und gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung richten und für sie geeignet sein. Elternabende, Fortbildungen für Lehrer_innen und ähnliche Formate, die als Ergänzung zum Angebot und im Interesse der Schüler_innen stattfinden, sind möglich.
- ohne die Wiener Bildungschancen für die Schulen/Schüler_innen kostenpflichtig sein.
- in eine oder mehrere der Themenkategorie/n von „Wiener Bildungschancen“ s. www.bildungschancen.wien passen
- einen Veranstaltungsort in Wien bzw. (sofern mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar Wien-Umgebung) vorsehen
- im Rahmen des Unterrichts stattfinden
- einen Bildungsauftrag abseits von Produktschulung/-Produktverkauf verfolgen. Reine Produktschulungen sowie Angebote, deren Ziel im Produktverkauf besteht, sind ausgeschlossen.
- durch schulexterne Vermittlungspersonen/Expert_innen durchgeführt/angeleitet werden.
- ein den Vorgaben des Pkt 3.4.2 entsprechendes Qualitäts-Management-System vorsehen
- den Anforderungen des Pkt 3.4.4 (Haltung des_der Anbieter_in) entsprechen
- das Ziel des Empowerments junger Menschen verfolgen (dh diese zu ermächtigen und zu befähigen und ihre Eigenständigkeit zu fördern) und den Fokus auf Methoden zu legen, die zur Interaktion und Aktivität einladen.
- geeignet sein, die von dem_der Anbieter_in verfolgten Ziele durch die beschriebenen Maßnahmen zu erreichen

Der_Die Anbieter_in hat bei der Angebotseinreichung folgende Angebotsmerkmale schlüssig zu beschreiben:

- Ziele des Angebots (Themenkategorie)
- Zielgruppen (Schulstufe)
- Ablauf des Angebots
- Ort
- Auflistung der Methoden

- Auflistung der Kompetenzen, die durch das Angebot erworben bzw. vertieft werden
- Beschreibung von Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen

4.2. Anwesenheit des Lehrpersonals

Ist bei einem Angebot vorgesehen, dass nicht immer und durchgehend eine Lehrperson anwesend ist, so hat der_die Anbieter_in

- dies im Angebot anzuführen und zu begründen und
- nach Abhaltung seines_ihres Angebots eine zeitnahe Nachbesprechung mit der zuständigen Lehrperson durchzuführen.

4.3. Marktüblicher Preis

Der für das jeweilige Angebot angebotene Preis hat marktüblich zu sein, dh er darf nicht höher sein, als der von dem_der Anbieter_in sonst an andere Schulen verrechnete Preis. Abweichungen sind zu begründen (zB höhere Kosten aufgrund konkreter höherer Anforderungen). Preisanpassungen nur aufgrund der Teilnahme an und Verrechnung über Wiener Bildungschancen sind nicht zulässig. Der_Die Anbieter_in hat auf Nachfrage seine_ihre Preisgestaltung gegenüber anderen Schulen (anonymisiert) bzw seine_ihre Kalkulation offenzulegen. Angebote, die Abweichungen nicht schlüssig darlegen, werden nicht weiter berücksichtigt. Die Preise, die bei der Angebotseinreichung angeführt werden, gelten jedenfalls für das laufende Schuljahr. Materialkosten sind ausschließlich als Teil der Angebotskosten zulässig.

4.4. Einhaltung geltender Rechtsvorschriften

Der_Die Anbieter_in ist Veranstalter/Veranstalterin der Angebote und damit zur Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Planung und Umsetzung geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet und verantwortlich, zum Beispiel DSGVO bei der Datenverarbeitung, Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Teilnehmenden (u.a. Foto/Filmrechte - Recht aufs eigene Bild), ggf. COVID-Präventionsmaßnahmen, Einholung spezifischer vorgeschriebener Genehmigungen zur Durchführung, etc.

4.5. Sonstige Vorgaben für den abzuschließenden Leistungsvertrag

4.5.1. Allgemeines

Die Koordinierung der Zusammenarbeit (zB Buchung, Organisation der Workshops) zwischen den Schulen und Anbieter_innen erfolgt zwar prinzipiell ohne eine Einbindung von WIENXTRA, jedoch wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den jeweiligen kontrahierenden Schulen und Anbieter_innen vor Nutzung der einzelnen Workshopangebote durch die Schulen unbedingt empfohlen.

Wenn keine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, werden bei Unklarheiten im Zuge der Verrechnung die Bedingungen im Muster Leistungsvertrag (Kapitel C) herangezogen.

4.5.2. Verrechnung, Stornobedingungen

Die Rechnungslegung von durchgeführten Angeboten erfolgt über die Web-Plattform und wird von WIENXTRA abgewickelt, nachdem die Schule die Richtigkeit der Angaben bestätigt hat.

Für die Rechnungslegung sollte die Frist von zwei Wochen ab der Durchführung des Angebots nicht überschritten werden. Dies ist insbesondere in Bezug auf den Bilanzstichtag von WIENXTRA am 31.12. zu beachten.

Rechnungen für in einem Schuljahr (September bis Juni) erbrachte Leistungen sind bis spätestens 15.8. des betreffenden Schuljahres über die WIENXTRA-Plattform „Wiener Bildungschancen“ zur Abrechnung einzureichen, um WIENXTRA die Abrechnung zu ermöglichen. Beispiel: Für das Schuljahr 2023/24 (September 2023 bis Juni 2024) sind daher Rechnungen bis spätestens 15.8.2024 einzureichen. Rechnungen können keinesfalls gegenüber der betreffenden Schule geltend gemacht werden.

Anbieter_innen und Schulen sind in Bezug auf die Rechnungslegung und –bestätigung zu äußerster Sorgfalt aufgefordert.

Die Verrechnung von Stornogebühren ist möglich, wenn kein alternativer Durchführungstermin im selben Schuljahr gefunden werden kann. Auch diese werden über die Web-Plattform eingereicht und müssen von der Schule bestätigt werden. Die Schule muss bei der Buchung unbedingt über die Stornobedingungen informiert werden.

Bei Stornierung durch die Schule (dafür ist ein E-Mail ausreichend) werden, sofern kein alternativer Durchführungstermin im selben Schuljahr gefunden werden kann (diesfalls werden keine Gebühren verrechnet), folgende Stornogebühren fällig:

- Stornierungen ab 3 (drei) Werktagen vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Veranstaltungskosten
- Stornierung am Veranstaltungstag oder Fernbleiben ohne Stornierung: 100% der Veranstaltungskosten

4.5.3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Verfahren und den daraus abgeschlossenen Verträgen wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart und findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.

Der/Die Anbieterin hat seinem/ihrer Vertrag die gegenständlichen Allgemeinen Verfahrensbedingungen zugrunde zu legen und darüber hinaus alle in seinem/ihrer Angebot getroffenen Zusagen einzuhalten. Im Falle von Widersprüchen haben die gegenständlichen Allgemeinen Verfahrensbedingungen vor vertraglichen Vereinbarungen Vorrang.

4.6. Feedbackprozess

Im Zuge der Rechnungslegung wird durch den AG das Feedback der Schulen (Direktionen/Lehrpersonen) zum Angebot verpflichtend eingeholt.

Die AG behält sich außerdem das Recht vor, als Stichprobe oder im Beschwerdefall bei TeilnehmerInnen von Angeboten Feedback einzuholen.

Stehen Beschwerden oder Feedback im Widerspruch zu den Angaben, die im Zuge der Akkreditierung und/oder Angebotslegung von den Anbieter_innen getätigt wurden, versucht die AG, dies gemeinsam mit den Anbieter_innen aufzuklären.

Allen Anbieter_innen wird dringend empfohlen, bei allen Angeboten etwaige Vorfälle zu dokumentieren und auch selbst Feedback bei den Teilnehmer_innen einzuholen, um in Beschwerdefällen darauf Bezug nehmen zu können.

AnbieterInnen verpflichten sich dazu, bei Beschwerden oder Konfliktfällen die Angebote betreffend, zur Mithilfe bei der Aufklärung der Sachverhalte, ggf. und falls vorhanden zur Offenlegung von eingeholtem Feedback und Überlegung von Lösungen.

5. Prüfung der Zulassungsanträge und Angebote

Die **Zulassungsanträge und Angebote** werden durch WIENXTRA (gegebenenfalls unter Heranziehung von Expert_innen aus verschiedenen Bereichen der Vermittlungsarbeit im Schulkontext (zB Sexualpädagogik, Kulturvermittlung, Theaterpädagogik, Traumapädagogik) geprüft.

Sind **Zulassungsanträge** unvollständig bzw mit Mängeln behaftet, wird der AG den/die betreffende_n Anbieter_in zur Behebung des betreffenden Mangels binnen angemessener Frist auffordern. Wird innerhalb dieser Frist der Mangel nicht behoben, ist der/die Anbieter_in nicht zuzulassen. Der/Die Anbieter_in ist weiters in Bezug auf ein bestimmtes **Angebot** dann nicht zuzulassen, wenn WIENXTRA (gegebenenfalls unter Heranziehung von Expert_innen) zu dem Ergebnis kommt, dass die in Pkt 4 genannten Kriterien nicht erfüllt sind (es bleibt WIENXTRA überlassen, in Einzelfällen nach sachlich auszuübendem Ermessen auch hier zur Mängelbehebung aufzufordern).

Sollte ein Zulassungsantrag oder ein Angebot nicht zugelassen werden, steht es dem/der betreffenden Anbieter_in frei jederzeit einen erneuten Zulassungsantrag bzw ein erneutes Angebot einzureichen. Es kann diesfalls jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine neuerliche Zulassung erst für das folgende Schuljahr erteilt werden kann.

WIENXTRA behält sich im Einzelfall, insbesondere bei negativem Feedback betreffend einen_eine Anbieter_in, von diesem_dieser eine Nachschärfung des Konzeptes zu verlangen oder die Umsetzung des Konzeptes genauer darstellen zu lassen bzw. näher zu prüfen.